



## **Hinweise zu Rechtsschutzversicherungen:**

Wird das Mandat über eine Rechtsschutzversicherung abgerechnet, so gilt es einige Besonderheiten zu beachten. Dazu dienen die nachstehenden Hinweise:

### **1. Allgemeines**

Der Umstand, dass ein Rechtsschutzversicherungsvertrag geschlossen worden ist, bietet noch keine Garantie dafür, dass die Rechtsschutzversicherung auch tatsächlich die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit in vollem Umfang oder zum Teil übernimmt.

In welchem Umfang die Rechtsschutzversicherung Deckung gewährt, bestimmt sich in erster Linie nach dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Dieser ist der Kanzlei typischerweise nicht bekannt. Im Zuge des Abschlusses eines Rechtsschutzversicherungsvertrages werden dem Versicherungsnehmer regelmäßig die von den einzelnen Versicherungsgesellschaften verwendeten Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB) als Vertragsbestandteil vorgelegt.

#### Sonderproblem: Vorvertraglichkeit und Wartezeit

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz, sofern der fragliche Rechtspflichtenverstoß, der den Versicherungsfall auslöst, bereits vor Abschluss des Vertrages gegeben ist. Zudem beinhalten die Vertragsbedingungen Festlegungen zum Zeitpunkt des Eingreifens des Versicherungsschutzes. Dieser Zeitpunkt ist in den meisten Fällen nicht identisch mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, da oftmals Wartezeiten von einigen Monaten vereinbart werden.

Sollte die Rechtsschutzversicherung noch nicht lange bestehen, so sollten Sie uns frühzeitig darauf aufmerksam machen.

### **2. Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung**

Soweit ein Rechtsschutzversicherungsvertrag besteht, sind wir gerne bereit, nach Mandatserteilung Deckungsanfrage bei der Versicherung zu tätigen. Dieses erfolgt im Rahmen unserer Serviceleistungen und ist nicht mit weiteren Kosten verbunden.

Ebenso übermitteln wir eventuelle Kostennoten absprachegemäß unmittelbar an die Rechtsschutzversicherung mit der Aufforderung, diese zu begleichen. Auch diese Leistung erbringen wir kostenfrei. Eine vertragliche Beauftragung zur Wahrnehmung auf Durchsetzung Ihrer Interessen gegenüber der Rechtsschutzversicherung ist mit der Mandatierung nicht verbunden.

Sollte sich die Rechtsschutzversicherung weigern, in vollem Umfang Deckungszusage zu erteilen bzw. die gestellte Kostennote zu begleichen, setzen wir uns schriftlich für Sie mit der Versicherung in Verbindung und erläutern dieser eventuell aufgeworfene Fragen. Sollte die gewünschte Zahlungsbereitschaft der Rechtsschutzversicherung daraufhin weiter nicht bestehen, kann im Einzelfall eine weitere kostenfreie Stellungnahme der Kanzlei erfolgen. Ansonsten endet in diesem Zeitpunkt die von der Kanzlei angebotene Serviceleistung im Hinblick auf die Abwicklung der Kostentragung durch die Rechtsschutzversicherung.

Soweit an einer Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung weiter festgehalten wird, wäre die Versicherung gegebenenfalls im Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer (Mandant) in Anspruch zu nehmen. Eine im Zuge dieser Interessenwahrnehmung gewünschte Tätigkeit der Kanzlei bedürfte einer gesonderten Mandatierung. Diese wäre mit weiteren Gebühren verbunden.

### **3. Abrechnung nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Die anwaltlichen Leistungen rechnen wir auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ab, sofern keine abweichende Gebührenvereinbarung getroffen worden ist. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beinhaltet verbindliche Vorgaben für die Abrechnung anwaltlicher Leistungen. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt in aller Regel diese gesetzliche Vergütung.